

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Landesjustizkostengesetzes

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft getreten. Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält Regelungen zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern, die zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind. Es dient der bundesweiten Vereinheitlichung der in den Ländern insoweit unterschiedlich ausgestalteten Standards und soll eine hohe Qualität des gerichtlichen Dolmetscherwesens gewährleisten.

Im Saarland sind in § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG) die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern (einschließlich Gebärdensprachdolmetschern) und Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten bislang einheitlich geregelt. Die landesrechtliche Regelung ist mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 für den Bereich der gerichtlichen Dolmetscher obsolet geworden. An ihre Stelle tritt mit dem Gerichtsdolmetschergesetz eine abschließende bundesrechtliche Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern, die von der bisherigen landesrechtlichen Regelung abweicht.

Bestimmungen zur allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern enthält das Gerichtsdolmetschergesetz nicht. Entsprechende Regelungen erscheinen jedoch weiterhin geboten. Mit der allgemeinen Beeidigung geht die Bestätigung einer gewissen Qualifikation des allgemein beeidigten Sprachmittlers einher. Demzufolge genießt der Titel eines allgemein beeidigten Sprachmittlers in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen. Die allgemeine Beeidigung führt damit als wichtiger Werbefaktor zu einem wesentlichen Vorsprung im Wettbewerb mit anderen - nicht

allgemein beeidigten - Sprachmittlern und wird auch gerade aus diesen Gründen angestrebt (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - Az. 6 C 15.06).

Diese mit der allgemeinen Beeidigung einhergehenden Vorteile sollten auch den Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern zukommen können. Die Deutsche Gebärdensprache ist gemäß § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt. Gründe, hinsichtlich der Beeidigungsregelungen dennoch zwischen Dolmetschern und Gebärdensprachdolmetschern zu differenzieren, sind nicht ersichtlich. Die Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern ist überdies nicht weniger anspruchsvoll als die der Dolmetscher. Ohnehin werden viele Sprachmittler sowohl dolmetschend als auch übersetzend tätig, weshalb ein Auseinanderfallen der insoweit geltenden fachlichen Anforderungen unsachgemäß erscheint.

Durch die Beibehaltung der Regelung zur allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im Landesgesetz kann somit weiterhin ein gewisser Qualitätsstandard in ihrem Tätigkeitsfeld sichergestellt und ihnen der mit der allgemeinen Beeidigung einhergehende wettbewerbliche Vorteil zuteilwerden.

Darüber hinaus enthält das Gerichtsdolmetschergesetz auch keine Bestimmungen über die allgemeine Beeidigung für außergerichtliche Zwecke. Insoweit erscheint jedoch eine Erstreckung der Beeidigungswirkung für sämtliche Sprachmittler auf staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten sinnvoll, da in diesem Bereich vergleichbare fachliche Anforderungen an die Sprachmittlung zu stellen sind wie im gerichtlichen Bereich.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (Az. 6 C 15.06) und dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 22. Juli 2019 (Az. Lv 2/19) sind Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Sprachmittlern als Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu werten, die der gesetzlichen Normierung bedürfen. Die vorgenannten und vom Gerichtsdolmetschergesetz nicht umfassten Bereiche der allgemeinen Beeidigung sind daher (weiterhin) durch Landesgesetz zu regeln. Das geltende Landesgesetz bedarf insoweit einer Anpassung.

Des Weiteren sind ergänzende landesrechtliche Regelungen insbesondere zur Zuständigkeit sowie zu den Kosten für die allgemeine Beeidigung erforderlich.

Im Landesjustizkostengesetz vom 30. Juni 1971, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2014 (Amtsbl. I S. 146), ist bislang unter Nummer 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 – einzig – eine Gebühr in Höhe von 140 Euro für die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern geregelt. Diese landesrechtliche Regelung bedarf im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschergesetz wie auch die in § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommenen Änderungen einer Anpassung. Bei dem für die Angelegenheiten der Sprachmittler zu-

ständigen Präsidenten des Landgerichts fallen künftig unter anderem regelmäßig Überprüfungsarbeiten an, für die im Landesjustizkostengesetz derzeit noch keine Gebühren vorgesehen sind. Da dieses Verwaltungsverfahren jedoch Personalressourcen bindet, ist die Einführung von sachentsprechenden Gebührentatbeständen angezeigt.

Zugleich ist ausgehend von Änderungen im Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 eine Änderung der Anmerkung unter Nummer 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes angezeigt. Nach dem seit dem 1. Januar 2023 geltenden § 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes hat der ehrenamtliche Betreuer - von Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung abgesehen - zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde unter anderem eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) ist im Saarland unter Nummer 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 eine Gebühr von 4,50 Euro vorgesehen. Diese Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Keine Gebühr fällt hingegen bei einer Selbstauskunft an. Die Landesjustizverwaltungen sind im Rahmen einer länderübergreifenden Abstimmung zu dem Schluss gekommen, ehrenamtlich Tätige sollten in diesem Bereich im Sinne der Förderung des Ehrenamtes nicht mit Kosten belastet werden. Um etwaige Rechtsunsicherheiten in der Abgrenzung zwischen kostenfreier Selbstauskunft und kostenpflichtiger Auskunft zu vermeiden, erscheint eine entsprechende klarstellende Anpassung des Gebührentatbestandes angezeigt.

Dem Staat entgehen durch die Regelung keine vormals gezogenen Einnahmen, da bis zum 1. Januar 2023 für ehrenamtliche Betreuer keine Pflicht zur Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis bestand, so dass insoweit keine Einnahmen generiert wurden.

B. Lösung

Die landesrechtlichen Regelungen betreffend die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern werden angepasst.

Hinsichtlich der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern für gerichtliche Angelegenheiten hat der Bund im Gerichtsdolmetschergesetz eine abschließende Regelung getroffen. Die bisherige landesrechtliche Regelung zur allgemeinen Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist daher aus § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auszunehmen.

Soweit Dolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt sind, sollen sie nach der neuen landesrechtlichen Regelung zugleich für staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten als allgemein beeidigte Dolmetscher gelten.

Die bislang landesrechtlich geregelte allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten wird beibehalten und um die Beeidigung für staatsanwaltliche Angelegenheiten erweitert. Zur Anpassung der Voraussetzungen und des Verfahrens der allgemeinen Beeidigung an den im Gerichtsdolmetschergesetz geschaffenen Standard werden für die allgemeine Beeidigung nach Landesrecht weitestgehend die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Des Weiteren wird die Vorschrift insbesondere um Regelungen betreffend die Zuständigkeit für allgemeine Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sowie den von Übersetzern zu fertigenden Bescheinigungsvermerk ergänzt. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vom 23. Dezember 2022 (Amtsbl. 2023 I S. 3) wird mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung obsolet und soll im Nachgang aufgehoben werden.

Die Regelungen des Landesjustizkostengesetzes werden an die Terminologie des Gerichtsdolmetschergesetzes und die Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz angepasst. Hierbei ist die Schaffung neuer Gebührentatbestände geboten. Ferner soll durch eine Änderung im Gebührentatbestand sichergestellt werden, dass für ehrenamtliche Betreuer die zur Vorlage bei der zuständigen Behörde benötigte Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis kostenfrei erfolgt.

C. Alternativen

Zwar könnte die bisherige landesrechtliche Regelung des § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, soweit sie nicht den Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes tangiert, grundsätzlich unverändert fortbestehen. Die landesrechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen divergieren jedoch hinsichtlich des Beeidigungsverfahrens und insbesondere der fachlichen Anforderungen an die Sprachmittler. Ein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Sprachmittler oftmals sowohl dolmetschend als auch übersetzend tätig werden. Das Auseinanderfallen der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen würde insoweit zu praktischen Schwierigkeiten führen. Daher ist eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für die allgemeine Beeidigung von Sprachmittlern in gerichtlichen, staatsanwaltlichen und notariellen Angelegenheiten durch Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes geboten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind auch verhältnismäßig. Die Sicherstellung einer einheitlich hohen Qualität der Sprachmittlung im gerichtlichen, staatsanwaltlichen und notariellen Bereich stellt einen legitimen öffentlichen Zweck dar. Die vorgesehenen Regelungen sind zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich. Weniger strenge Vorschriften würden nicht in dem erforderlichen Maße zur Qualitätssicherung im Bereich der

Sprachmittlung beitragen und überdies hinter dem Standard des Gerichtsdolmetschergesetzes zurückbleiben. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Anpassung der Voraussetzungen und des Verfahrens der allgemeinen Beeidigung nach Landesrecht an die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes würde damit verfehlt. Unzumutbare Einschränkungen der Grundrechte, namentlich der Berufsfreiheit der betroffenen Sprachmittler gehen von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht aus. Der Gesetzentwurf ist demnach auch angemessen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Das Gesetz führt einmalig zu höherem Verwaltungsaufwand. Dolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 nach Landesrecht allgemein beeidigt worden sind, können sich nach der vorgesehenen landesgesetzlichen Übergangsbestimmung noch bis zum 31. Dezember 2027 auf ihre allgemeine Beeidigung für notarielle Angelegenheiten berufen. Dasselbe gilt für die vor dem 1. Januar 2023 nach Landesrecht allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer hinsichtlich ihrer allgemeinen Beeidigung für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Sprachmittler nach den neuen Bestimmungen erneut allgemein oder im Einzelfall beeidigt werden, wenn sie ihre Tätigkeit fortsetzen wollen. Für die erneute allgemeine Beeidigung werden die Voraussetzungen nach den neuen Maßstäben zu prüfen sein. Danach sind alle fünf Jahre die Voraussetzungen einer Verlängerung zu prüfen. Diese Aufgaben werden vom Präsidenten des Landgerichts als für die Beeidigung zuständige Stelle im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittelausstattung wahrgenommen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G . Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen
Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und
des Landesjustizkostengesetzes**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) und des Artikels 80 Absatz 4 des Grundgesetzes hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Saarländische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1972 (Amtsbl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b Bußgeldvorschriften“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Dolmetscher und Übersetzer

(1) Zuständig für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach den Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109) sowie für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern nach Absatz 3 ist der Präsident des Landgerichts.

(2) Die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Dolmetscher gelten zugleich für staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten als allgemein beeidigte Dolmetscher.

(3) Auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten finden die §§ 3 bis 5, 7 bis 9 und 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung. An die Stelle der Prüfung gemäß § 3 Ab-

satz 2 Satz 1 Nr. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes tritt bei Gebärdensprachdolmetschern eine entsprechende Prüfung zum Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache, bei Übersetzern eine entsprechende Übersetzerprüfung. Mit der allgemeinen Beeidigung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

(4) Nach Absatz 3 allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher dürfen die Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache“ führen. Nach Absatz 3 allgemein beeidigte Übersetzer dürfen die Bezeichnung „allgemein beeidigte Übersetzerin für ... [Sprache, für die sie beeidigt ist]“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer für ... [Sprache, für die er beeidigt ist]“ führen.

(5) Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer mit ausländischen Berufsqualifikationen werden unter den Voraussetzungen des § 6a auf Antrag in die in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes bezeichnete Datenbank eingetragen, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne der Absätze 2 oder 3 im Saarland vorübergehend oder gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistung). Die §§ 5 Absatz 3 und 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes gelten entsprechend. § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Eintragung die im Staat der Niederlassung geführte Berufsbezeichnung sowie zusätzlich der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde im Staat der Niederlassung anzugeben sind und ein Hinweis darauf zu vermerken ist, dass der Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer im Saarland nicht allgemein beeidigt ist. Die Eintragung wird nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag verlängert wird. Mit der Eintragung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

(6) Nach Absatz 3 allgemein beeidigte Übersetzer und nach Absatz 5 vorübergehend eingetragene Übersetzer sind berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen zu bescheinigen. Der Bescheinigungsvermerk lautet: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... [Sprache, aus der übersetzt wurde] wird bescheinigt.“ Der Bescheinigungsvermerk ist mit Angaben zu Ort, Datum und Berufsbezeichnung des Übersetzers auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Nach Absatz 5 vorübergehend eingetragene Übersetzer haben zudem den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde im Staat der Niederlassung zu vermerken. Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung kenntlich zu machen. In ihr soll auch auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Sätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Übersetzer eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

(7) Die Verfahren nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Gerichtsdolmetschergesetz sowie nach den Absätzen 3 und 5 können, abgesehen von der Eidesabnahme, über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) Für Dolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 nach den saarländischen Vorschriften allgemein beeidigt worden sind, gilt die allgemeine Beeidigung für notarielle Angelegenheiten bis zum 31. Dezember 2027 fort. Für Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer, die vor dem 1. Januar 2023 nach den saarländischen Vorschriften allgemein beeidigt worden sind, gilt die allgemeine Beeidigung für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten bis zum 31. Dezember 2027 fort. In Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die §§ 9 und 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechend.“

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache“, „allgemein beeidigter Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache“, „allgemein beeidigte Übersetzerin“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer“ nach § 6 Absatz 4 bezeichnet oder eine andere Bezeichnung führt, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes ist der Präsident des Landgerichts.“

Artikel 2
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis – des Landesjustizkostengesetzes vom 30. Juni 1971 (Amtsbl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2014 (Amtsbl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Allgemeine Beeidigung		
4.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz	140 Euro
4.2	Allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern	140 Euro
	Zu Nummern 4.1 und 4.2:	
	a) Erfolgen die unter Nummern 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen in demselben Verfahren, beträgt die Gebühr	170 Euro
	b) Werden die unter Nummern 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr für jede weitere Sprache um	30 Euro
	c) Die Gebühr für die erstmalige allgemeine Beeidigung nach Nummern 4.1 und 4.2 beträgt bei Personen, die im Saarland bereits vor dem 1. Januar 2023 als Dolmetscher oder Übersetzer allgemein beeidigt oder öffentlich bestellt worden waren, unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur	70 Euro
	Anmerkung: Mit Einreichung des Antrags wird ein Teil der Gebühr in Höhe von 70 Euro fällig.	
4.3	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummern 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist	70 Euro
	Anmerkung: Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der Sprachen einmalig erhoben.	
4.4	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung	70 Euro
	Zu Nummer 4.4:	
	Wird die unter Nummer 4.4 genannte Amtshandlung für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr unabhängig von der Anzahl der Sprachen um	20 Euro
	Anmerkung: Mit Einreichung des Antrags wird ein Teil der Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.	

4.5	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.4 vorgesehen ist.	25 Euro
4.6	Allgemeine Beeidigung von Sachverständigen Anmerkung: Mit Einreichung des Antrags wird ein Teil der Gebühr in Höhe von 70 Euro fällig.	140 Euro
4.7	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.6 vorgesehen ist.	70 Euro"

2. In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Wörter

„oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“

angefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft getreten.

Es enthält Regelungen zu Dolmetschern, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind.

Das Gerichtsdolmetschergesetz dient der Vereinheitlichung der in den Ländern bislang unterschiedlich geregelten Beeidigungsverfahren und der Herstellung eines bundesweit einheitlichen hohen Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher.

Durch den Erlass des Gerichtsdolmetschergesetzes hat der Bund hinsichtlich der Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern für gerichtliche Zwecke von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 ist daher gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz der Länder für diesen Bereich entfallen.

Bestimmungen zur allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern enthält das Gerichtsdolmetschergesetz nicht, sodass diesbezüglich eine landesgesetzliche Regelung weiterhin möglich ist.

Eine solche Regelung ist auch geboten. Mit der allgemeinen Beeidigung geht die Bestätigung einer gewissen Qualifikation des allgemein beeidigten Sprachmittlers einher. Allgemein beeidigte Sprachmittler müssen nicht mehr im Einzelfall beeidigt werden, sondern können sich auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen. Entsprechend genießt der Titel eines allgemein beeidigten Sprachmittlers in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen. Die allgemeine Beeidigung führt damit als wichtiger Werbefaktor zu einem wesentlichen Vorsprung im Wettbewerb mit anderen – nicht allgemein

beeidigten – Sprachmittlern und wird auch gerade aus diesen Gründen angestrebt (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 200 - Az. 6 C 15.06).

Diese mit der allgemeinen Beeidigung einhergehenden Vorteile sollten auch den Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern zukommen können. Die Deutsche Gebärdensprache ist gemäß § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt. Gründe, hinsichtlich der Beeidigungsregelungen dennoch zwischen Dolmetschern und Gebärdensprachdolmetschern zu differenzieren, sind nicht ersichtlich. Die Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im gerichtlichen Bereich ist überdies nicht weniger anspruchsvoll als die der Dolmetscher. Ohnehin werden viele Sprachmittler sowohl dolmetschend als auch übersetzend tätig, weshalb ein Auseinanderfallen der insoweit geltenden fachlichen Anforderungen unsachgemäß erscheint. Durch die Beibehaltung der Regelung zur allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im Landesgesetz kann somit weiterhin ein gewisser Qualitätsstandard in ihrem Tätigkeitsfeld sichergestellt und ihnen der mit der allgemeinen Beeidigung einhergehende wettbewerbliche Vorteil zuteilwerden.

Darüber hinaus enthält das Gerichtsdolmetschergesetz auch keine Bestimmungen über die allgemeine Beeidigung für außergerichtliche Zwecke. Insoweit erscheint jedoch eine Erstreckung der Beeidigungswirkung für sämtliche Sprachmittler auf staatsanwaltliche und – wie bisher – notarielle Angelegenheiten sinnvoll. An die Sprachmittlung in staatsanwaltlichen und notariellen Angelegenheiten sind vergleichbare Anforderungen zu stellen wie im gerichtlichen Bereich.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (Az. 6 C 15.06) und dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 22. Juli 2019 (Az. Lv 2/19) sind Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Sprachmittlern als Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu werten, die der gesetzlichen Normierung bedürfen. Die vorgenannten und vom Gerichtsdolmetschergesetz nicht umfassten Bereiche der allgemeinen Beeidigung sind daher weiterhin durch Landesgesetz zu regeln. Dabei sollen das Verfahren und die Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern weitestgehend an das im Gerichtsdolmetschergesetz niedergelegte Bundesrecht angepasst werden, um für Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer eine möglichst einheitliche Rechtslage zu schaffen. Soweit Dolmetscher bereits nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt sind, sollen sie nach der neuen landesrechtlichen Regelung zugleich für staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten als allgemein beeidigte Dolmetscher gelten.

Daneben sollen weitere landesrechtliche Normen angepasst werden, etwa die Regelungen zu den Kosten für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher (§ 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes verweist insoweit auf die landesrechtlichen Kostenvorschriften) sowie der übrigen Sprachmittler.

Zugleich soll im Hinblick auf die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Änderung des Betreuungsrechts eine Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Betreuer betreffend die zur Vorlage bei der zuständigen Behörde benötigte Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgen.

B. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen bedarf es einer Überarbeitung des § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern.

Die Norm umfasst bislang die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (einschließlich Gebärdensprachdolmetschern) und Übersetzern zur Sprachenübertragung in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten.

Angesichts der nunmehr abschließenden bundesgesetzlichen Regelung über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für gerichtliche Angelegenheiten wird diese aus dem Anwendungsbereich von § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ausgenommen.

Soweit Dolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt sind, sollen sie nach der neuen landesrechtlichen Regelung zugleich für staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten als allgemein beeidigte Dolmetscher gelten.

Gebärdensprachdolmetscher wurden in § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bislang nicht ausdrücklich genannt. Die Deutsche Gebärdensprache ist jedoch seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) am 1. Mai 2002 als eigenständige Sprache anerkannt, weshalb seit diesem Zeitpunkt der Begriff „Dolmetscher“ grundsätzlich auch Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache umfasst. Eine ausdrückliche Ausnahme der Gebärdensprachdolmetscher aus dem Anwendungsbereich von § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist im Rahmen nachfolgender Änderungen der Norm nicht erfolgt. Daher ist davon auszugehen, dass § 6 in der zuletzt gültigen Fassung auch die allgemeine Beeidigung für die Deutsche Gebärdensprache umfasst hat.

Die bislang landesrechtlich geregelte allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten wird beibehalten und um die Beeidigung für staatsanwaltliche Angelegenheiten erweitert. Zur Anpassung der Voraussetzungen und des Verfahrens der allgemeinen Beeidigung an den im Gerichtsdolmetschergesetz geschaffenen Standard werden für die allgemeine Beeidigung nach Landesrecht weitestgehend die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über das

Verfahren und die Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung (§§ 3 bis 5), die Befristung der allgemeinen Beeidigung (§ 7) sowie Eintragungen in die gemeinsame Datenbank (§ 9).

Die bisherige Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichtes für allgemeine Beeidigungen nach Landesrecht wird beibehalten. Die derzeit im Verordnungswege geregelte Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts für allgemeine Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz wird in die gesetzliche Regelung aufgenommen, um die Zuständigkeit für allgemeine Beeidigungen nach Landesrecht und nach Bundesrecht an einer Stelle im Gesetz einheitlich zu regeln. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vom 23. Dezember 2022 (Amtsbl. 2023 I S. 3) wird mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung obsolet und soll im Nachgang aufgehoben werden.

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird der bislang in § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genutzte Begriff „Vereidigung“ durch den im Gerichtsdolmetschergesetz genutzten Begriff „Beeidigung“ ersetzt.

Die Bezeichnungen der allgemein beeidigten Sprachmittler werden angepasst.

Da aufgrund des Gerichtsdolmetschergesetzes fortan für Dolmetscher zum Teil andere Regelungen gelten als für Gebärdensprachdolmetscher, wird zur besseren Verständlichkeit im Gesetzestext nunmehr begrifflich zwischen „Dolmetschern“ und „Gebärdensprachdolmetschern“ unterschieden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Die Inhaltsangabe war aufgrund des Einfügens von § 6b anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

(zu Absatz 1)

Absatz 1 bestimmt den Präsidenten des Landgerichts zur zuständigen Stelle für allgemeine Beeidigungen von Gerichtsdolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sowie für allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern nach Landesrecht (Absatz 3).

Die bisherige Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts für allgemeine Beeidigungen nach Landesrecht hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Für allgemeine Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sieht § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes grundsätzlich eine Zuständigkeit

des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat, im Übrigen des Kammergerichts Berlin vor. § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes ermächtigt die Landesregierungen, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Diese Ermächtigung wird genutzt, um – in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes – auch für allgemeine Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz die Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts durch Landesgesetz zu bestimmen. Die derzeit im Verordnungswege geregelte Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts für allgemeine Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz wird in die gesetzliche Regelung aufgenommen, um die Zuständigkeit für allgemeine Beeidigungen nach Landesrecht und nach Bundesrecht an einer Stelle im Gesetz einheitlich zu regeln.

Eine systematische Neuarrondierung auf Gesetzesebene mit der Konsequenz einer gesonderten Aufhebung der bereits ergangenen Verordnung, welche ohnehin lediglich für einen Übergangszeitraum erlassen wurde, erscheint bereits deshalb vorzugswürdig, um eine dauerhaft in sich konsistente und damit auch einheitliche Rechtslage im Saarland gewährleisten zu können.

Durch eine einheitliche zuständige Stelle für allgemeine Beeidigungen im Saarland können Sprachmittler in demselben Verfahren sowohl nach dem Gerichtsdolmetschergesetz als gerichtliche Dolmetscher als auch nach Landesrecht als Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigt werden. Neben der Verfahrensvereinfachung dient die Zuständigkeitskonzentration auch einer einheitlichen Bescheidungspraxis sowie der Bündelung von Fachkompetenz.

Durch die Zuständigkeitsübertragung gilt der Präsident des Landgerichts als zuständige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes und ist demnach für sämtliche Verwaltungshandlungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, so auch für die Datenverarbeitung im Sinne des § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes, zuständig.

Die Verortung der Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 1 dient der klarstellenden Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gerichtsdolmetschergesetzes vom Anwendungsbereich der folgenden landesrechtlichen Regelungen. Durch die Voranstellung dieser Bestimmung wird dem Rechtsanwender verständlich gemacht, warum der folgende Absatz 2 bezüglich Dolmetschern – anders als Absatz 3 Satz 1 bezüglich Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern – keine allgemeine landesrechtliche Beeidigung für gerichtliche Angelegenheiten vorsieht.

(zu Absatz 2)

Gemäß Absatz 2 gelten nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigte Dolmetscher landesrechtlich zugleich als für staatsanwaltliche und notarielle Angelegenheiten beeidigte Dolmetscher. Eine gesonderte Beeidigung findet insoweit nicht statt. Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung

getragen, dass Dolmetscher, die die hohen persönlichen und fachlichen Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllen, gleichermaßen für die mündliche Sprachmittlung in staatsanwaltlichen und notariellen Angelegenheiten qualifiziert sind. Eine wiederholte, mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowie Gebühren verbundene Prüfung ihrer Qualifikation ist daher nicht erforderlich.

(zu Absatz 3)

Satz 1 regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage (bisheriger Absatz 1) die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten und ergänzt diese um die allgemeine Beeidigung für staatsanwaltliche Angelegenheiten. Zur Vereinheitlichung der allgemeinen Beeidigungsverfahren und -voraussetzungen werden die §§ 3 bis 5, 7 bis 9 und 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Gerichtsdolmetschergesetz legt für den Bereich der Gerichtsdolmetscher einen hohen fachlichen Standard fest. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes müssen Antragsteller im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes, eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder im Ausland eine Prüfung bestanden haben, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Ausnahmen hiervon kommen gemäß § 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes nur in eng umgrenzten Fällen in Betracht, nämlich wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht (etwa bei erheblichem Dolmetschermangel bezüglich einer sehr seltenen Sprache) und entweder für die zu beeidigende Sprache im Inland keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung angeboten wird oder es für eine entsprechende im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

Die bisherige landesrechtliche Regelung stellt demgegenüber geringere Anforderungen an allgemein zu beeidigende Sprachmittler. Demnach konnte eine allgemeine Beeidigung bislang auch ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgen, wenn die Eignung „auf andere Weise ausreichend nachgewiesen“ wurde. In der Praxis reichte hierfür eine mehrjährige Sprachmittlertätigkeit von erheblichem Umfang für Behörden, Gerichte oder Unternehmen mit Auslandsbezug aus. Auch Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache verlangt das bisherige Landesgesetz nicht.

Durch die umfangreiche Verweisung auf das Gerichtsdolmetschergesetz wird nunmehr sichergestellt, dass die fachlichen und persönlichen Anforderungen, die das Gerichtsdolmetschergesetz an Gerichtsdolmetscher stellt, auch für die nach Landesrecht allgemein zu beeidigenden Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer gelten. Es sind keine Gründe ersichtlich, an diese grundsätzlich andere qualitative Ansprüche zu stellen als an Dolmetscher. Die Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im gerichtlichen, staatsanwalt-

lichen und notariellen Bereich ist nicht weniger anspruchsvoll als die der Dolmetscher und sollte daher demselben fachlichen Standard entsprechen. Ohnehin werden viele Sprachmittler bereichsübergreifend tätig, weshalb ein Auseinanderfallen der Zugangsvoraussetzungen unsachgemäß erscheint. Darüber hinaus sollen – angesichts der Vergleichbarkeit ihrer Tätigkeiten – allen vorgenannten Sprachmittlern die mit einer allgemeinen Beeidigung einhergehenden wettbewerblichen Vorteile zuteilwerden. Letztlich ermöglicht die Verweisung auf das Gerichtsdolmetschergesetz eine gleichzeitige Beeidigung als Dolmetscher wie auch als Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer in einem einheitlichen Beeidigungsverfahren, was zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand führt.

Durch den Verweis auf die Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung gemäß §§ 3 bis 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes werden die diesen Bereich betreffenden bisherigen landesrechtlichen Regelungen (bisherige Absätze 2 und 3) obsolet.

§ 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes, der ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt wird, regelt die Eintragung der allgemein beeidigten Dolmetscher in eine von den Ländern geführte Datenbank. Eine solche von den Ländern gemeinsam geführte Datenbank besteht bereits. Diese Datenbank wird im Einvernehmen der Länder derzeit zentral von Hessen verwaltet, wobei die in den jeweiligen Ländern zuständigen Behörden für ihren Bereich exklusiven Zugriff und Schreibberechtigungen für die Datenbank haben. Alle allgemein beeidigten Dolmetscher sind mit Mindestangaben in die Datenbank einzutragen. Die Daten dürfen gespeichert, verarbeitet und auch für automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden (BT-Drucks. 19/14747, S. 49).

Die übrigen Verweisungen auf das Gerichtsdolmetschergesetz betreffen Regelungen über die Befristung, die Verlängerung und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung sowie den Verzicht auf die allgemeine Beeidigung (§ 7), den Verlust und die Rückgabe der Beeidigungsurkunde (§ 8) sowie die Anzeigepflichten des allgemein beeidigten Dolmetschers (§ 10 Absatz 1).

Satz 2 stellt lediglich klar, dass an die Stelle der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes genannten Dolmetscherprüfung für Gebärdensprachdolmetscher eine entsprechende Prüfung zum Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache und für Übersetzer eine entsprechende Übersetzerprüfung tritt.

Satz 3 stellt klar, dass mit der allgemeinen Beeidigung keine öffentliche Bestellung verbunden ist. Die bisherige entsprechende Regelung in Absatz 6 Satz 1 wird damit obsolet.

(zu Absatz 4)

Satz 1 enthält die Bezeichnung für die nach Absatz 3 Satz 1 allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher, **Satz 2** die Bezeichnung für die nach Absatz 3 Satz 1 allgemein beeidigten Übersetzer.

Durch die Bezeichnung wird nach außen hin erkennbar dokumentiert, dass der Sprachmittler die für eine allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz erforderlichen Qualifikationen erfüllt. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate können dies bei der Auswahl der von ihnen zuzuziehenden Sprachmittler berücksichtigen, sind jedoch nicht auf die Zuziehung von allgemein beeidigten Sprachmittlern beschränkt.

Um Missverständnisse oder Manipulationen zu vermeiden, dürfen die Bezeichnungen nicht in anderer Form geführt werden. Die Regelung ist daher zugleich Grundlage für den in § 6b neu eingefügten Bußgeldtatbestand.

Durch die Neuregelung wird der bisherige Absatz 6 Satz 2, der eine abweichende Bezeichnung der landesgesetzlich beeidigten Sprachmittler enthielt, obsolet.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung zur Eidesformel wird durch den Verweis in Absatz 3 auf § 5 Absatz 1 und 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes obsolet.

(zu Absatz 5)

Die bisher in Absatz 5a enthaltene Regelung zu vorübergehenden Dienstleistungen wird dem Grunde nach beibehalten und nunmehr in Absatz 5 verortet. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie Verweise auf entsprechend anzuwendende Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes eingefügt.

Satz 1 regelt, dass Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer mit ausländischen Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des § 6a, also nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, auf Antrag in die in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes bezeichnete Datenbank eingetragen werden, wenn sie Tätigkeiten im Sinne der Absätze 2 und 3 im Saarland vorübergehend oder gelegentlich ausüben wollen.

Die Vorschrift ermöglicht es Sprachmittlern, die sich im Saarland nicht allgemein beeidigen lassen wollen, da sie nur eine vorübergehende Tätigkeit anstreben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes dennoch in die gemeinsame Datenbank im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes aufgenommen zu werden. Auf diese Weise können sie von potenziellen Auftraggebern besser ausfindig gemacht werden. Die Vorschrift dient damit der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

Über den Verweis in § 6a finden unter anderem die Regelungen des § 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes über das Verfahren und die Bearbei-

tungsfrist Anwendung, sodass weitergehende Regelungen zu den vorübergehenden Dienstleistern in diesen Bereichen obsolet sind.

Satz 2 erklärt die Geheimhaltungspflicht gemäß § 5 Absatz 3 des Gerichtsdolmetschergesetzes und die Anzeigepflichten gemäß § 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar. Diese Regelungen sind von grundlegender Bedeutung für den Datenschutz, die Aktualität der Datenbank sowie die Überwachung der Eignung des Sprachmittlers und müssen daher gleichermaßen für allgemein beeidigte wie auch für vorübergehend tätige Sprachmittler gelten.

Satz 3 erklärt § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezeichnungen nach Absatz 4 die im Staat der Niederlassung des Sprachmittlers geführte Berufsbezeichnung sowie zusätzlich der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde im Staat der Niederlassung anzugeben sind. Des Weiteren ist aus Gründen der Transparenz in der Datenbankeintragung ein Hinweis zu vermerken, dass der Sprachmittler im Saarland nicht allgemein beeidigt ist.

Gemäß **Satz 4** wird die Eintragung nach fünf Jahren gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag verlängert wird.

Satz 5 stellt klar, dass mit der Eintragung keine öffentliche Bestellung verbunden ist.

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 5 betreffend die Datenverarbeitung und die Erstellung der Datenbank wird durch die Verweisungen in den Absätzen 3, 5 und 8 auf die insoweit umfassende Regelung des § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes obsolet.

Auch die bislang in Absatz 5 Satz 7 enthaltene Ermächtigung des Ministeriums der Justiz, das Nähere über die Einrichtung der Datenbank und die Mitteilungen aus der Datenbank untergesetzlich zu bestimmen, ist angesichts der Verweisungen auf § 9 des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht mehr zielführend und wird daher aufgehoben. Auf Grundlage der bisherigen Ermächtigung könnten lediglich die landesrechtlichen Regelungen zur Datenverarbeitung ergänzt werden. Dadurch käme es jedoch zu Unterschieden bei der Datenverarbeitung betreffend landesrechtlich beeidigte Sprachmittler einerseits und bundesrechtlich beeidigte Sprachmittler andererseits. Derartige Divergenzen sollen im Zuge der Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an das Gerichtsdolmetschergesetz aber gerade vermieden werden.

(zu Absatz 6)

In Absatz 6 werden erstmals landesgesetzliche Regelungen über die von allgemein beeidigten oder vorübergehend eingetragenen Übersetzern zu fertigende Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass stets alle relevanten Angaben betreffend die Übertragung und den Übersetzer aus dem

Übertragungsdokument selbst ersichtlich sind.

Satz 1 regelt die Berechtigung allgemein beeidigter oder vorübergehend eingetragener Übersetzer zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen.

Die **Sätze 2 bis 6** treffen Regelungen über den verpflichtenden Inhalt des Bescheinigungsvermerks, wo dieser anzubringen ist und welche zusätzlichen Angaben im Zusammenhang mit der Unterzeichnung sowie bei Besonderheiten des übersetzten Dokuments erforderlich sind.

Satz 7 regelt die entsprechende Anwendung der Sätze 1 bis 6 auf die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit einer dem Übersetzer zur Prüfung vorgelegten Übersetzung.

(zu Absatz 7)

Die bisher in Absatz 8 Satz 1 und 2 enthaltene Regelung betreffend die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland wird in Absatz 7 verortet und die Verweisungen an die neue Normstruktur angepasst.

Der bisherige Inhalt von Absatz 7 Satz 1 entfällt. Die im Normkontext missverständliche Regelung sollte vermutlich klarstellen, dass im Saarland allgemein „vereidigte“ Übersetzer als im Sinne des § 142 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung „ermächtigt“ gelten. In einigen Bundesländern werden Übersetzer ohne Leistung eines Eides allgemein „ermächtigt“. In anderen Bundesländern – wie im Saarland – leisten Übersetzer genauso wie Dolmetscher einen Eid und wurden daher bislang als allgemein „vereidigt“ bezeichnet. Unterschiedliche Rechte gehen mit der begrifflichen Differenzierung jedoch nicht einher.

Der bisherige Inhalt von Absatz 7 Satz 2 ist nunmehr sinngemäß in Absatz 6 Satz 3 und 4 enthalten.

(zu Absatz 8)

Absatz 8 enthält Übergangsbestimmungen.

Gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes können sich Dolmetscher, die „nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt“ sind, vor allen Gerichten des Bundes und der Länder auf diesen Eid berufen. Die Wörter „oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften“ werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aus § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entfernt werden (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens

vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982)). Demnach können sich vor dem 1. Januar 2023 nach Landesrecht allgemein beeidigte Dolmetscher für gerichtliche Angelegenheiten noch bis einschließlich 31. Dezember 2026 auf diesen Eid berufen. Ab dem 1. Januar 2027 müssen sie für eine Zuziehung durch saarländische Gerichte entweder nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt sein oder im Einzelfall beeidigt werden.

Da die Übergangsfrist für Gerichtsdolmetscher bundesrechtlich geregelt ist, sind die landesrechtlichen Regelungen zu Übergangsfristen auf Sprachmittler außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsdolmetschergesetzes zu beschränken.

Satz 1 regelt daher, dass sich Dolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 nach den saarländischen Vorschriften allgemein beeidigt worden sind, vor den saarländischen Notariaten noch bis zum 31. Dezember 2027 auf diesen Eid berufen können. Da nach dem bisherigen Landesrecht keine allgemeine Beeidigung für staatsanwaltliche Zwecke erfolgt ist, verhält sich die Vorschrift dazu nicht.

Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer, die vor dem 1. Januar 2023 landesrechtlich für gerichtliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt worden sind.

Die landesrechtliche Übergangsfrist für Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzer und notarielle Dolmetscher ist demnach um ein Jahr länger als die bundesrechtliche Übergangsfrist für gerichtliche Dolmetscher. Durch die Übergangsfrist wird sichergestellt, dass die Sprachmittler ausreichend Zeit haben, den Nachweis der fortan geltenden Voraussetzungen gegenüber der zuständigen Stelle zu erbringen, ohne dabei in ihrer Tätigkeit eingeschränkt zu werden. Die längere Frist kann zudem zu einer besseren zeitlichen Verteilung eingehender Neubeeidigungsanträge und somit zu einer Entlastung der zuständigen Behörde beitragen.

Von der Schaffung einer Bestandsschutzregelung wird abgesehen. Diese würde letztlich dem durch die Anpassung der Landesvorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz verfolgten Ziel der Herstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards zuwiderlaufen.

Satz 3 erklärt für Fälle nach Satz 1 und Satz 2 die §§ 9 und 10 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde, den Umfang der Eintragungen in die gemeinsame Datenbank bereits vor einer Neubeeidigung der betreffenden Sprachmittler an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes anzupassen.

Der vormalige Inhalt von Absatz 8 Satz 3, der die Bearbeitungsfrist für Beeidigungs- und Eintragungsanträge regelte, entfällt. Für allgemeine Beeidigungen

nach Absatz 3 gelten über die Verweise auf § 3 des Gerichtsdolmetschergesetzes die in den dortigen Absätzen 4 und 5 geregelten Fristen. Für Verfahren nach Absatz 5 gelten in Verbindung mit § 6a die in § 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes geregelten Fristen.

Zu Nummer 3 (Einfügen von § 6b)

(zu Absatz 1)

Absatz 1 des neu eingefügten § 6b enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand zum Schutz der Bezeichnungen nach § 6 Absatz 4 vor unbefugter Verwendung.

(zu Absatz 2)

Gemäß Absatz 2 können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Die Formulierung des Ordnungswidrigkeitentatbestands sowie der Bußgeldrahmen orientieren sich an § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes. Es wäre nicht sachgerecht, für das unbefugte Führen der Bezeichnungen nach § 6 Absatz 4 einen abweichenden Bußgeldrahmen vorzusehen. Überdies sehen auch andere Bußgeldtatbestände betreffend die unbefugte Verwendung von Berufsbezeichnungen einen Bußgeldrahmen von bis zu 3.000 Euro vor.

(zu Absatz 3)

Absatz 3 bestimmt den Präsidenten des Landgerichts zur zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Da der Präsident des Landgerichts bereits für die allgemeine Beeidigung der Sprachmittler sowie die weiteren damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen nach § 6 und dem Gerichtsdolmetschergesetz zuständig ist, ist er in besonderem Maße in der Lage, entsprechende Ordnungswidrigkeiten festzustellen und zu ahnden.

Bezüglich Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 handelt es sich um eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält keine Zuständigkeitsregelung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem dortigen § 11 Absatz 1, sodass gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a grundsätzlich die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig wäre. In Anpassung an die einheitliche Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts für allgemeine Beeidigungen nach diesem Gesetz sowie nach dem Gerichtsdolmetschergesetz wird gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2

Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes auch die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes auf den Präsidenten des Landgerichts übertragen.

Artikel 2: Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Nummer 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis))

Für die künftige allgemeine Beeidigung von Sprachmittlern werden wie bisher Gebühren nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses des Landesjustizkostengesetzes anfallen. Der Gebührentatbestand – der bislang eine Gebühr in Höhe von 140 Euro für die „Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern“ vorsieht – ist ausgehend von den Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes und der hierauf beruhenden Änderungen in § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowohl sprachlich als auch inhaltlich anzupassen.

Der bislang unter Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses genutzte Begriff „Vereidigung“ wird aus Gründen des einheitlichen Sprachgebrauchs durch den Begriff „Allgemeine Beeidigung“ ersetzt.

Die Gebührentatbestände für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sowie die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern nach Landesrecht werden nunmehr in den Nummern 4.1 und 4.2 geregelt. Die Beeidigungsgebühr entspricht in beiden Fällen der bisherigen Gebühr in Höhe von 140 Euro.

Erfolgen Amtshandlungen nach Nummern 4.1 und 4.2 auf Antrag in demselben Verfahren – also etwa eine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sowie als Übersetzer –, erscheint es sachgerecht, eine geringere Gebühr zu veranschlagen, als in getrennten Verfahren. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 170 Euro (vgl. Buchstabe a zu Nummern 4.1 und 4.2).

In Fällen, in denen sich die allgemeine Beeidigung auf mehr als eine Sprache bezieht, ist der Aufwand für die zuständige Behörde höher. Ausgehend von diesem Mehraufwand ist unter Buchstabe b zu Nummern 4.1 und 4.2 für jede weitere Sprache eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 Euro vorgesehen.

Das Gerichtsdolmetschergesetz sieht neben der turnusmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen für die Beeidigung bei den Gerichtsdolmetschern eine erstmalige Beeidigung auf Grundlage der Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes vor. Die Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes zu den Beeidigungsvoraussetzungen gelten nach dem neu gefassten Absatz 3 des § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend für allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, von jedem im Saar-

land bereits vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigten oder öffentlich bestellten Sprachmittler im Zuge der erstmaligen allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder den neuen landesrechtlichen Regelungen eine Gebühr in Höhe von 140 Euro zu erheben. Um dennoch den erhöhten Prüfungs- und Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörde abzugelten, wird in diesen Fällen bei der erstmaligen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder den neuen landesrechtlichen Regelungen eine geringere Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben (vgl. Buchstabe c zu Nummern 4.1 und 4.2).

Nach Nummer 4.3 wird für die Prüfung und Ablehnung eines Antrages auf Vornahme der allgemeinen Beeidigung nach Nummern 4.1 oder 4.2 eine Gebühr in Höhe von 70 Euro fällig. Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur einmalig erhoben.

Die Gebühr nach Nummer 4.4 fällt für die alle fünf Jahre zu prüfende Verlängerung einer allgemeinen Beeidigung an. Da die Verlängerungsregelung in § 7 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes für die nach dem neuen Landesrecht allgemein Beeidigten entsprechend gilt, gestaltet sich der Verwaltungsaufwand insoweit für alle Sprachmittler gleich. Wird der Antrag für mehrere Sprachen gleichzeitig gestellt, erhöht sich die Gebühr unabhängig von der Anzahl der Sprachen um 20 Euro.

Die Gebühr nach Nummer 4.5 betrifft die Ablehnung eines Verlängerungsantrages.

Der bisherige Gebührentatbestand betreffend die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen ist nunmehr unter Nummer 4.6 abgebildet, eine diesbezügliche Ablehnungsgebühr wird unter Nummer 4.7 geschaffen.

Mit Einreichung eines Beeidigungs- oder Verlängerungsantrags wird ein Teil der Beeidigungs- bzw. Verlängerungsgebühr in Höhe der jeweiligen Ablehnungsgebühr fällig. Erfolgt die beantragte Beeidigung oder Verlängerung, wird auch die restliche Beeidigungs- bzw. Verlängerungsgebühr fällig.

Zu Nummer 2 (Neufassung der Anmerkung in Nummer 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis))

Die Anmerkung wird dahingehend ergänzt, dass die Gebühr nach Nummer 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes auch dann nicht entsteht, wenn die Einsicht ins Schuldnerverzeichnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird. Etwaige Rechtsunsicherheiten in der Abgrenzung zwischen kostenfreier Selbstauskunft und kostenpflichtiger Auskunft werden dadurch im Sinne der Förderung des Ehrenamtes vermieden.

Artikel 3: Inkrafttreten

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geltende Änderung des § 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erfordert die Inkraftsetzung des hiermit korrespondierenden Gebührentatbestandes in Artikel 2 Nummer 2 zu diesem Zeitpunkt, um ehrenamtliche Betreuer vom Zeitpunkt des Vorlageerfordernisses an gebührenfrei zu stellen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes nach diesem Zeitpunkt liegt ein Fall der rückwirkenden Begünstigung vor, der keinen rechtsstaatlichen Bedenken begegnet.